

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB

1.1 Art der baulichen Nutzung GEWERBEGEBIET (GE)

B1, B4 (§ 9 BauNB)

Von den gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNB allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen unzulässig:

- Anlagen gemäß Spalte 1 der 4. BImSchV, Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsliste der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der Lfd. Nr. 36 (Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserrlasses NRW vom 2.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 744, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen
- Bordelle und Dimenunterkünfte,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Fuhr-, Spedition-, Busunternehmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser, selbständige Lagerplätze, offene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen, Untergeordnet ist eine Lagerfläche dann, wenn sie 20 % der betrieblichen Nutzfläche nicht überschreitet (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNB),
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNB).

Ausnahmsweise können an der Stelle der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsfächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfäche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne werden beurteilt max. 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfäche. Verkaufsfächen für innenstrahlende Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNB ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNB).

B2 (§ 8 BauNB)

Von den gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNB allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen unzulässig:

- Anlagen gemäß Spalte 1 der 4. BImSchV, Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsliste der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der Lfd. Nr. 36 (Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserrlasses NRW vom 2.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 744, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen
- Bordelle und Dimenunterkünfte,
- nicht der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften,
- Fuhr-, Spedition-, Busunternehmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser, selbständige Lagerplätze, offene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen, Untergeordnet ist eine Lagerfläche dann, wenn sie 20 % der betrieblichen Nutzfläche nicht überschreitet (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNB),
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke,

- Tankstellen,
- Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNB).

Ausnahmsweise können an der Stelle der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsfächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfäche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne werden beurteilt max. 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfäche. Verkaufsfächen für innenstrahlende Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNB ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNB).

1.2 Art der baulichen Nutzung EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET (GIE)

A1 (§ 9 BauNB)

Von den gem. § 9 Abs. 2 BauNB allgemein zulässigen Nutzungen sind die nachfolgend aufgeführten unzulässig:

- Anlagen gemäß Spalte 1 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsliste der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der Lfd. Nr. 36 (Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserrlasses NRW vom 2.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 744, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen
- Bordelle und Dimenunterkünfte,
- nicht der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften,
- Fuhr-, Spedition-, Busunternehmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser, selbständige Lagerplätze, offene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen, Untergeordnet ist eine Lagerfläche dann, wenn sie 20 % der betrieblichen Nutzfläche nicht überschreitet (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNB),
- Tankstellen,
- Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNB).

Ausnahmsweise können an der Stelle der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsfächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfäche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne werden beurteilt max. 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfäche. Verkaufsfächen für innenstrahlende Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

Die in § 9 Abs. 3 BauNB aufgeführten Anlagen und Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit ebenfalls nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNB).

A2, C1, C2, C4, C5 (§ 9 BauNB)

Von den gem. § 9 Abs. 2 BauNB allgemein zulässigen Nutzungen sind die nachfolgend aufgeführten unzulässig:

- Anlagen gemäß Spalte 1 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsliste der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der Lfd. Nr. 36 (Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserrlasses NRW vom 2.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 744, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen
- Behälterbetriebe, Bordelle und Dimenunterkünfte,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Fuhr-, Spedition-, Busunternehmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser, selbständige Lagerplätze, offene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen, Untergeordnet ist eine Lagerfläche dann, wenn sie 20 % der betrieblichen Nutzfläche nicht überschreitet (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNB),
- Tankstellen,
- gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke,

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNB).

Ausnahmsweise können an der Stelle der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsfächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfäche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne werden beurteilt max. 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfäche. Verkaufsfächen für innenstrahlende Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

Die in § 9 Abs. 3 BauNB aufgeführten Anlagen und Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit ebenfalls nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNB).

C3 (§ 9 BauNB)

Von den gem. § 9 Abs. 2 BauNB allgemein zulässigen Nutzungen sind die nachfolgend aufgeführten unzulässig:

- Anlagen gemäß Spalte 1 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsliste der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der Lfd. Nr. 36 (Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserrlasses NRW vom 2.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 744, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen
- Bordelle und Dimenunterkünfte,
- nicht der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften,
- Fuhr-, Spedition-, Busunternehmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser, selbständige Lagerplätze, offene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen, Untergeordnet ist eine Lagerfläche dann, wenn sie 20 % der betrieblichen Nutzfläche nicht überschreitet (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNB),
- Tankstellen,
- Einzelhandelsnutzungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNB).

Ausnahmsweise können an der Stelle der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsfächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfäche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne werden beurteilt max. 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfäche. Verkaufsfächen für innenstrahlende Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

Die in § 9 Abs. 3 BauNB aufgeführten Anlagen und Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit ebenfalls nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNB).

1.3 Definition innenstrahlender Sortimente

Folgende Sortimente sind innenstrahlender Art (gem. IMMAKOM - Gutachten vom November 2002):

- Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Betriebe des Ernährungshandwerks
- Drogeriewaren, Parfümeriewaren
- Apotheken
- zoonologischer Bedarf
- Oberbekleidung, sonstige Textilien, Wolle, Kurzwaren
- Schuhe, Lederwaren
- Sportbekleidung, Sportgeräte (kleinteilig)
- Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmech. Geräte,
- Folienwaren
- Papier und Schreibwaren, Böcher, Spielwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Musikalien, Ton- und Bildträger
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör

1.3 Maß der baulichen Nutzung / zulässige Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB i. V. m. den §§ 5 und 17 BauNB)

Die als Ausnahmsweise festgesetzten Gebäudehöhe wird zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Gebäudeschne gemessen. Bei Flachdächern ist dies die Oberrante Attika, bei geneigten Dächern ist dies die Firste.

Untergeordnete Gebäudeanteile wie Aufzugsschächte, Schornsteine, Energieerzeugungsmittel- oder Antennenanlagen werden auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

2. Höhe baulicher Anlagen, Bezugspunkt § 9 Abs. 2 BauNB

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß Planabgrenzung festgesetzt.

Höherbezugspunkt ist das bestehende Gelände. Ergaben sich bei einer Wand oder einem First durch die Geländeoberfläche unterschiedliche Höhen, so ist die in Gebäudemitte gemessene Wand- bzw. Firsthöhe maßgebend.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB i. V. m. § 22 BauNB

Für das eingeschränkte Industrie- und das Gewerbegebiet ist eine "abweichende Bauweise" festgesetzt. Dies bedeutet, dass hier Einzelgebäude im Sinne der anderen Bauweise, jedoch ohne Längeneinschränkung zulässig sind.

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB i. V. m. §§ 12, 14 + 23 BauNB

Nebenanlagen – mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien – sind nur innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig (§ 14 Abs. 1 und 2 BauNB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNB). Diese Festsetzung gilt nicht für Werbeanlagen, offene Stellplätze, Einfriedigungen und Geländestützmaßnahmen.

5. Flächen für die Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauNB

Vegetationsbestand Der Vegetationsbestand ist zu erhalten. Eingriffe in die Vegetation sind nur zulässig, wenn das konkrete Bauvorhaben dies erfordert. Der Eingriff in den Vegetationsbestand darf erst mit Baubeginn (gemäß § 59 LBO) der Maßnahme erfolgen.

Baumschutz Bei zu erhaltenden Bäumen, in deren Nähe Bauarbeiten durchgeführt werden, sind Maßnahmen nach DIN 18290 durchzuführen.

An den dargestellten Standorten sind gemäß den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen, dauernd zu unterhalten, zu pflegen und bei Austfall zu ersetzen. Die Artenlisten sind in der Anlage zur Begründung tabellarisch zusammengestellt.

Bauliche Anlagen innerhalb von Pflanzbotzflächen Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind generell auch innerhalb der Pflanzbotzflächen zulässig. Die zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplans bestehenden baulichen Anlagen und befestigten Flächen, die sich innerhalb der Pflanzbotzflächen befinden, sind auch weiterhin zulässig. Ebenso ist die Nutzungsänderung dieser baulichen Anlagen zulässig. Erst bei Abruch und Neubaueingriff ist die Einhaltung der Pflanzbotzfläche verbindlich.

5.1 pzp1: Randeingriff Die mit pzp1 gekennzeichneten Flächen sind auf der im Planteil dargestellten Breite durchgehend und vollständig mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste (siehe Anlage)

zu bepflanzen und zu pflegen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Ein Befahren sowie Zu- und Abfahrten und Werbeanlagen (entsprechend Ziff. B3) sind in den pzp1-Flächen nicht zulässig. Siehe hierzu auch Ziff. A5 Leitungsrechte.

5.2 pzp2: Grenzeingriff Die mit pzp2 gekennzeichneten Flächen sind vollständig mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste (siehe Anlage) zu bepflanzen und mit einer vorgeplanten standorttypischen Vliesen- oder Staudenfläche auszubilden. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Ein Befahren sowie Zu- und Abfahrten und Werbeanlagen (entsprechend Ziff. B3) sind in den pzp2-Flächen nicht zulässig. Siehe hierzu auch Ziff. A5 Leitungsrechte.

5.3 pzp3: Straßeneingriff Die mit pzp3 beflaggten Flächen entlang der Erschließungsflächen sind als standorttypische Vliesenfläche anzulegen oder mit niedrigen Stauden und Gehölzen zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Zu- und Abfahrten sowie die Errichtung von Werbeanlagen (entsprechend Ziff. B3) sind in den pzp3-Flächen bis zu einer maximalen Gesamtbreite von 16 m pro Grundstück zulässig. Siehe hierzu auch Ziff. A5 Leitungsrechte.

5.4 pzp4: nicht überbaute Grundstücksflächen Pro 200 qm nicht überbaute Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbau oder Obstbaum (oder 1) Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die bestehende Vegetation wird bei Erhalt festgesetzt und ist als Pflanzgebiet anzurechnen.

5.5 pzp5: Tiefgaragenbegrenzung Teile von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden, sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu überdecken und zu begrünen.

5.6 pzp6: Stellplatzanlagen Oberirdischen Stellplatzanlagen sind mit jeweils einem mittel- bis großkrönigen, standortgerechten Laubbau (Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 18 cm gemessen in 1 m Höhe) pro 10 Stellplätze zu begrünen. Die bestehende Vegetation wird bei Erhalt auf das Pflanzgebiet anzurechnen.

5.7 pzp7: Fassadenbegrenzung Die Fassaden von Neubauten sind mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen. Eine Pflanzhöhe pro 5 qm fensterlose Fassade ist anzupflanzen.

5.8 pzp8: Dachbegrenzung Flachdächer und bis zu 10° geneigte Dachflächen, ausgenommen Flächen für technische Aufbauten, sind mit einer Substratschicht von mindestens 8 cm zu versehen und mit Gräsern, Wildkräutern und ähnlichem flächendeckend zu begrünen und so zu erhalten. Diese Festsetzung gilt nicht für den Fall der Umsetzung des bestehenden Gebäudebestandes.

6. Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB

6.1 Leitungsrecht 1 (LR 1): Ein einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Erschließungsträger sowie der Stadt Nagold. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen, sind leitungsführende Pflanzungen zu unterlassen (siehe auch Hinweis Ziff. 10 Leitungsrechte).

6.2 Leitungsrecht 2 (LR 2): Die einseitigen Leitungsrechte gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.3 Leitungsrecht 3 (LR 3): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.4 Leitungsrecht 4 (LR 4): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.5 Leitungsrecht 5 (LR 5): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.6 Leitungsrecht 6 (LR 6): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.7 Leitungsrecht 7 (LR 7): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.8 Leitungsrecht 8 (LR 8): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.9 Leitungsrecht 9 (LR 9): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.10 Leitungsrecht 10 (LR 10): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.11 Leitungsrecht 11 (LR 11): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.12 Leitungsrecht 12 (LR 12): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.13 Leitungsrecht 13 (LR 13): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.14 Leitungsrecht 14 (LR 14): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.15 Leitungsrecht 15 (LR 15): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.16 Leitungsrecht 16 (LR 16): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.17 Leitungsrecht 17 (LR 17): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.18 Leitungsrecht 18 (LR 18): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.19 Leitungsrecht 19 (LR 19): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.20 Leitungsrecht 20 (LR 20): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.21 Leitungsrecht 21 (LR 21): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.22 Leitungsrecht 22 (LR 22): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.23 Leitungsrecht 23 (LR 23): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.24 Leitungsrecht 24 (LR 24): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.25 Leitungsrecht 25 (LR 25): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.26 Leitungsrecht 26 (LR 26): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.27 Leitungsrecht 27 (LR 27): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.28 Leitungsrecht 28 (LR 28): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.29 Leitungsrecht 29 (LR 29): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.30 Leitungsrecht 30 (LR 30): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.31 Leitungsrecht 31 (LR 31): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.32 Leitungsrecht 32 (LR 32): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.33 Leitungsrecht 33 (LR 33): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.34 Leitungsrecht 34 (LR 34): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.35 Leitungsrecht 35 (LR 35): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.36 Leitungsrecht 36 (LR 36): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.37 Leitungsrecht 37 (LR 37): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.38 Leitungsrecht 38 (LR 38): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.39 Leitungsrecht 39 (LR 39): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.40 Leitungsrecht 40 (LR 40): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.41 Leitungsrecht 41 (LR 41): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.42 Leitungsrecht 42 (LR 42): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.43 Leitungsrecht 43 (LR 43): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.44 Leitungsrecht 44 (LR 44): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.45 Leitungsrecht 45 (LR 45): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.46 Leitungsrecht 46 (LR 46): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.47 Leitungsrecht 47 (LR 47): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.48 Leitungsrecht 48 (LR 48): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.49 Leitungsrecht 49 (LR 49): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.

6.50 Leitungsrecht 50 (LR 50): Einseitiges Leitungsrecht gegen zugunsten der Stadt Nagold. Diese dürfen überbaut werden, wenn sichergestellt wird, daß die hier verlaufenden Entwässerungslinien mittels vor und hinter der Überbauung angeordneten Revisionschächten für Wartungs- und Kontrollzwecke zugänglich sind.